



COVID-19-Präventionskonzept gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Öffnungsverordnung des Dornbirner SV



COVID-19-Beauftragte: Ernst Klocker und Mag. Daniel Lenz

Allgemeine Präventionsmaßnahmen:

Alle Zuschauer, welche die Sportanlage Haselstauden betreten, werden angehalten, die allgemeinen Schutzmaßnahmen wie folgt zu beachten:

- **Zuhause bleiben** bei Krankheitssymptomen und 1450 wählen!
- **Regelmäßiges Händewaschen** mit Seife oder **Händedesinfektion!**
- **Nicht ins Gesicht greifen!**
- **Husten oder Niesen** in ein Taschentuch oder die Armbeuge!
- **Vermeidung von Händeschütteln!**

Unsere Zuschauer wurden bereits anlässlich der letztjährigen Meisterschaft auf diese Hygienemaßnahmen aufmerksam gemacht.

Konkrete Präventionsmaßnahmen:

Zuschauer allgemein:

- Eine Zuschauerbeschränkung bei Training oder Spiel wie zuletzt, gibt es nicht mehr; jedoch sind Veranstaltungen mit Zuschauern anzeige- bzw. bewilligungspflichtig (Details wie folgt):

a) ANZEIGEPFLICHT

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 100 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Einer Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht, es ist aber für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

b) BEWILLIGUNGSPFLICHT

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 500 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 2wöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich.



COVID-19-Präventionskonzept gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Öffnungsverordnung des Dornbirner SV



Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist ein Präventionskonzept vorzulegen.

c) BETRETUNGSKRITERIEN

Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die Eintrittstests vorweisen. Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser für Personen ab dem 12. Geburtstag notwendigen Tests können wie folgt zusammengefasst werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 90 Tage zurückliegt.
 - Bei einer Zweitimpfung, wenn diese nicht länger als 270 Tage zurückliegt.
 - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
 - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag. Die Impfung darf hier nicht länger als 270 Tage zurückliegen.
- Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides nicht älter als 180 Tage oder eines Antikörpernachweises, der nicht älter als 90 Tage ist, oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion)

ES WIRD HIER IM ALLGEMEINEN VON DEN 3G-KRITERIEN GESPROCHEN. „3G“ steht für „Genesen, getestet oder geimpft“!

d) REGISTRIERUNGSPFLICHT

Erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt (Details wie folgt). Diese Registrierung erfolgt in der Regel mittels QR Code. Sollte dies mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich sein, kann auf eine analog geführte Liste zurückgegriffen werden.



COVID-19-Präventionskonzept gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Öffnungsverordnung des Dornbirner SV



Der Verein hat sicherzustellen, dass von diesen Personen folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind vom Verein mit dem Datum des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zu geschehen, die Personen werden vorab konkret über deren Verarbeitung informiert. Diese Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Für Zusammenkünfte im Freien besteht die Registrierungspflicht bei mehr als 100 Zuschauern.

Weitere Präventionsmaßnahmen:

Desinfektionsmöglichkeiten und Reinigung sensibler Bereiche

In allen sensiblen Bereichen, in denen es zu einem erhöhten Personenaufkommen am Sportplatz Haselstauden kommen kann, werden Desinfektionsspender angebracht. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Eingangsbereich / Kassa
- WC-Anlagen
- Bonkassa/en

Neben den zur Verfügung gestellten Desinfektionsspendern werden diese Bereiche auch regelmäßig vom Vereinspersonal gereinigt und desinfiziert. Die vom Verein gestellten Gegenstände zur Essenseinnahme (Tische, Bänke etc.) werden nach Verlassen einer Besuchergruppe gereinigt. Der Ausgabebereich für Essen und Trinken sowie der Bereich der Bonkassa/en werden in regelmäßigen Abständen während eines Heimspiels gereinigt und desinfiziert. Auch die Sanitäranlagen werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert – mindestens jedoch einmal täglich.

Maßnahmen beim Training und Spiel

Allgemeine Maßnahmen

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (siehe Pkt. c Betretungskriterien).
- Um die Zuschauerströme zu verkleinern, werden mehrere Eingangsbereiche geschaffen. Ebenso wird durch Hinweisschilder auf den Abstand hingewiesen.



COVID-19-Präventionskonzept gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Öffnungsverordnung des Dornbirner SV



- Alle Ordner des Vereins werden mit den Maßnahmen vor Ort vertraut gemacht, entsprechend geschult und auf das Präventionskonzept hingewiesen.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Für Spiele gelten folgende zusätzliche Verhaltensregeln:
 - o Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet;
 - o Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.

Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich gestaffelt werden.

Vorgehensweise beim Auftreten einer SARS-COV-2-Infektion

Hier bleibt klar festzuhalten, dass alle Personen aufgefordert werden, den Sportplatz Haselstauden nicht zu besuchen, wenn sie eines der folgenden Symptome aufweisen: Halsschmerzen, Husten, Fieber oder Kurzatmigkeit.

Im Anfall einer auftretenden Erkrankung sind die COVID-19 Beauftragten des Dornbirner SV (Mag. Daniel Lenz: 0664 / 804141264 oder Ernst Klocker 0664 / 3811692) zu informieren. Der Verein wird dann eine anonymisierte Meldung auf seiner Homepage sowie seinen Social-Media-Kanälen veröffentlichen und die Besucher der Veranstaltung über die weitere



COVID-19-Präventionskonzept gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Öffnungsverordnung des Dornbirner SV



Vorgehensweise informieren. Weiters werden die gesammelten Daten an die zuständige Behörde weitergegeben.

Eigenverantwortung der Sportstätte-Besucher

Den Besuchern wird am Sportplatz Haselstauden an verschiedenen Bereichen die Möglichkeit geboten die Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Kantinenbetrieb / VIP

Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist vorzulegen (siehe dazu Pkt. c Betretungskriterien)
- Es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt (siehe dazu Pkt. d Registrierungspflicht), es sei denn es werden nur Speisen oder Getränke abgeholt.

Sollte es zu Verstößen gegen die vom Verein beschlossenen Maßnahmen kommen, behält sich der Dornbirner SV das Recht vor, die betreffenden Personen vom Sportplatz Haselstauden zu verweisen.